

Richtlinien über die Energie-Fördermassnahmen der Gemeinde Rorschacherberg

Vom Gemeinderat beschlossen am
In Kraft ab

24. September 2024
1. Januar 2025

Der Gemeinderat Rorschacherberg erlässt unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Bürgerversammlungen zum Kredit über Energiefördermassnahmen folgende

Richtlinien über die Energie-Fördermassnahmen der Gemeinde Rorschacherberg¹

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Allgemeines

Art. 1 Zweck

¹ Der Gemeinderat erachtet es als wichtig, den Zugang zur Elektromobilität zu erleichtern sowie den CO₂-Ausstoss zu reduzieren. Dazu sollen folgende Massnahmen gefördert werden:

- a) Lademöglichkeiten für Elektroautos in Einstellplätzen von Tiefgaragen und/oder Garagenboxen (vierseitig geschlossen);
- b) der Ersatz von elektrischen und fossilen Heizungen durch Holzheizungen;
- c) Solarstrombatterien.

² Die Verbreitung von Elektroautos wird durch die Anzahl der Lademöglichkeiten in Wohnüberbauungen beschränkt. Die Förderung von Lademöglichkeiten soll dazu beitragen, die Zugänge für Lademöglichkeiten zu vereinfachen und dadurch die Zahl der Elektroautos zu erhöhen.

³ Der CO₂-Ausstoss aus Gebäudeheizungen soll reduziert und erneuerbare Energien gefördert werden. Die Förderung erfolgt durch Beiträge an den Ersatz von elektrischen und fossilen Heizungen durch Holzheizungen.

⁴ Mit der Förderung von Solarstrombatterien soll das kommunale Stromnetz von Schwankungen wegen der Stromproduktion aus Photovoltaikanlagen entlastet werden.

¹ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Reglements gelten ungeachtet der männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

Art. 2 Budget

¹ Der Gemeinderat beantragt der Bürgerschaft jährlich einen Kredit² für Energiefördermassnahmen im Sinn dieser Richtlinien.

2. Beitragsbeschränkung

Art. 3 Beitragsbeschränkung

¹ Vorbehältlich der Genehmigung dieses Kredits durch die Bürgerversammlung können bis zum Ende eines Jahres nur Beiträge bis zur maximalen Höhe des bewilligten Kredits ausgerichtet werden.

² Ist der jährliche Förderbeitrag im laufenden Kalenderjahr bereits ausgeschöpft, so wird ein eingereichtes Gesuch für das betreffende Jahr abgelehnt.

Art. 4 Andere Förderbeiträge

¹ Die Gemeinde richtet die Beiträge unabhängig von anderen bzw. zusätzlichen Fördermassnahmen anderer Organisationen oder des Kantons aus.

Art. 5 Gesuche

¹ Die Gesuche werden in der Reihenfolge ihres Eingangs behandelt.

Art. 6 Beitragszusicherung

¹ Die Gemeindeverwaltung prüft das Gesuch und sichert bei einem positiven Prüfungsergebnis einen Beitrag zu.

Art. 7 Verletzung von Bedingungen und Auflagen

¹ Werden an Beitragszusicherungen geknüpfte Bedingungen und Auflagen verletzt, kann ein bereits ausbezahlter Betrag zurückgefordert werden.

² Wird vor Einreichung des Beitragsgesuchs mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, wird kein Förderungsbeitrag gewährt.

² Für das Jahr 2025 beträgt der beantragte Kredit CHF 30 000.00 (der beantragte Kredit wird im Rahmen der gemeinderätlichen Budgetberatung festgelegt).

Art. 8 Rechtsmittel

¹ Die Rechtsmittel und Zuständigkeiten richten sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege³.

II. Installation von Lademöglichkeiten in Tiefgaragen und/oder Garagenboxen

1. Voraussetzungen

Art. 9 Mindestanzahl von Einstellplätzen

¹ Die Gemeinde richtet Beiträge an Lademöglichkeiten für Elektroautos im Gebiet der Gemeinde Rorschacherberg aus, wenn die Tiefgarage und/oder Garagenboxen (vierseitig geschlossen) eines Mehrfamilienhauses oder mehrerer Mehrfamilienhäuser mindestens acht Einstellplätze umfassen und davon mindestens *zwei* Einstellplätze mit neuen Lademöglichkeiten mit Steckdosen mit einer minimalen Leistung von 16 Ampere ausgerüstet werden.

Art. 10 Energieverbrauch

¹ Die durch die Lademöglichkeit verbrauchte Energie muss dem Nutzer der Lademöglichkeit belastet werden.

Art. 11 Anschlussgesuch

¹ Für die Installationen von Lademöglichkeiten muss vor Baubeginn ein Anschlussgesuch und eine Installationsanzeige an die Elektrizitätsversorgung Rorschacherberg eingereicht werden. Aufgrund der Beurteilung der Elektrizitätsversorgung muss möglicherweise das Netz der Elektrizitätsversorgung verstärkt werden. Diese Kosten gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

³ sGS 951.1; abgekürzt VRP

2. Gesuch

Art. 12 Gesuchseinreichung

¹ Das Gesuch kann frühestens zu Beginn des Kalenderjahres, in dem der Baubeginn der Installationen für die Lademöglichkeiten geplant wird, bis vor dem Beginn der Installationsarbeiten eingereicht werden.

² Dem Gesuch ist ein detailliertes Projekt zusammen mit einem Kostenvoranschlag eines konzessionierten Elektronternehmens beizulegen.

³ Das Projekt umfasst

- a) die Anzahl geplanter Lademöglichkeiten,
- b) ein Lastmanagement, um kurzfristige Leistungsspitzen im Netz zu vermeiden,
- c) die geplante Art der Energieverrechnung an den Mieter oder Eigentümer⁴.

Art. 13 Beitragszusicherung

¹ Die Gemeindeverwaltung sichert die Beiträge vorbehältlich der elektrotechnischen Installationsbewilligung zu.

² Die Gültigkeit der Beitragszusicherung ist auf zwei Jahre befristet. Massgebend ist das Datum der Beitragszusicherung. Nach Ablauf dieser Frist verfällt die Beitragszusicherung automatisch und es kann kein Beitrag mehr ausbezahlt werden.

³ Auf begründeten und vor Fristablauf schriftlich eingereichten Antrag kann die Gemeindeverwaltung eine einmalige Fristverlängerung gewähren. Falls absehbar ist, dass sich die Umsetzung verzögert, ist vor Fristablauf die Gemeindeverwaltung zu informieren.

Art. 14 Beitragsauszahlung

¹ Der Gesuchsteller hat der Gemeindeverwaltung innerhalb von drei Monaten nach der Vollendung der Installationen mitzuteilen, dass die Installationen fertig sind. Die Gemeindeverwaltung kontrolliert anschliessend die Anzahl der installierten Lademöglichkeiten. Die Kontrolle kann auch im Rahmen der Bauabnahme erfolgen.

⁴ vgl. Art. 10

² Entspricht die Anzahl Lademöglichkeiten der Beitragszusicherung, wird der zugesicherte Beitrag ausbezahlt.

³ Ergibt die Kontrolle, dass weniger Lademöglichkeiten installiert wurden als vorausgesetzt werden⁵, wird kein Beitrag ausbezahlt.

⁴ Ergibt die Kontrolle, dass weniger Lademöglichkeiten installiert wurden als im Beitragsgesuch angegeben und werden die Voraussetzungen⁶ trotzdem erfüllt, richtet sich der ausbezahlte Beitrag nach der Anzahl der installierten Lademöglichkeiten.

3. Beiträge

Art. 15 Einstellplätze

¹ Die Installation von Lademöglichkeiten für Elektroautos in Tiefgaragen und/oder Garagenboxen (vierseitig geschlossen) werden mit einem Betrag von CHF 500.— pro Einstellplatz unterstützt.

Art. 16 Lastmanagement-Geräte

¹ Die Gemeinde übernimmt die Hälfte der Kosten für das Lastmanagement-Gerät, maximal CHF 2 000.—.

III. Holzheizungen

1. Allgemeines

Art. 17 Baubewilligungspflicht

¹ Für das Erstellen von Holzheizungen ist eine Baubewilligung nötig. Die Beitragszusicherung für Förderungsbeiträge erfolgt unabhängig von einem Baubewilligungs- oder Meldeverfahren. Sinnvollerweise wird das Bewilligungsverfahren vor Umsetzung der Massnahme durchgeführt. Informationen erteilt die Bauverwaltung Rorschacherberg. Fragen bezüglich der Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung, insbesondere der

⁵ vgl. Art. 9

⁶ vgl. Art. 9

Luftreinhaltung beantwortet das Amt für Umwelt und Energie des Kantons St.Gallen, Abteilung Industrie und Gewerbe.

2. Voraussetzungen

Art. 18 Allgemeine Voraussetzungen

¹ Die allgemeinen Voraussetzungen sind in der Verordnung über Förderungsbeiträge nach dem Energiegesetz⁷ festgelegt. Die Auslegung erfolgt nach dem jeweils aktuellen «harmonisierten Fördermodell der Kantone» (HFM). Insbesondere müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Förderungsbeiträge werden nur für fabrikneue Anlagen ausgerichtet.
2. Wird vor Einreichung des Beitragsgesuchs mit der Ausführung des Vorhabens begonnen, wird kein Förderungsbeitrag gewährt.
3. Die Bauherrschaft akzeptiert eine umfassende Einsichtnahme in sämtliche mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Dokumenten (inkl. Abrechnungsunterlagen) sowie Stichprobenkontrollen während oder nach Abschluss der Arbeiten.
4. Beitragsberechtigt ist der Ersatz von Hauptheizungssystemen, welche mindestens fünf Jahre alt sind (ab Datum Inbetriebnahme).
5. Beitragsberechtigt ist nur der Ersatz von Öl-, Gas- und Elektrowiderstandsheizungen in bestehenden Bauten durch Holzheizungen.
6. Die bestehende Wärmeerzeugung muss den Wärmebedarf (Raumheizung und Brauchwasser) zu mindestens 85 Prozent decken.

Art. 19 Besondere Voraussetzungen

¹ Die Holzfeuerungsanlage muss das Qualitätssiegel von Holzenergie Schweiz tragen⁸ oder es muss die Bestätigung der Bewertungsstelle Verband Hafner- und Plattengeschäfte (VHP) vorliegen.

² Stückholzfeuerungen müssen entsprechend den Weisungen der Nutzungserklärung (fachgerechter Betrieb der Feuerung) betrieben werden.

³ Bei Stückholzfeuerungen (Stückholzkessel, Kachelofen/Speicherofen) muss ein Partikelabscheider installiert werden.

⁷ sGS 741.12

⁸ www.holzenergie.ch → Dienstleistungen → Qualitätssicherung → Qualitätssiegel

⁴ Bei Ein-/Zweifamilienhäusern muss das Warmwasser an die neue Heizung angebunden werden, falls es nicht mittels erneuerbarer Energie (Sonnenkollektoren, Wärmepumpenboiler usw.) ganz oder teilweise aufbereitet wird. Bei Mehrfamilienhäusern und Nichtwohnbauten gilt diese Bedingung nur, falls das Warmwasser zentral erwärmt wird.

⁵ Holzfeuerungen mit einer Feuerungswärmeleistung über 70 kW sind von dieser Fördermassnahme ausgeschlossen. Dazu existiert eine kantonale Fördermassnahme.

3. Gesuch

Art. 20 Gesuchseinreichung

¹ Mit dem Gesuch sind folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Unterschriftenformular
- b) Situationsplan
- c) Offerte
- d) Prinzipschema Hydraulik
- e) Grundrisspläne bei Erstellung einer neuen hydraulischen Wärmeverteilung

Art. 21 Beitragszusicherung

¹ Die Gültigkeit der Beitragszusicherung ist auf zwei Jahre befristet. Massgebend ist das Datum der Verfügung über die Beitragszusicherung. Nach Ablauf dieser Frist verfällt die Beitragszusage automatisch und es kann kein Beitrag mehr ausbezahlt werden.

² Auf begründeten und vor Fristablauf schriftlich eingereichten Antrag kann die Gemeindeverwaltung eine einmalige Fristverlängerung gewähren. Falls absehbar ist, dass sich die Umsetzung verzögert, ist vor Fristablauf die Gemeindeverwaltung zu informieren.

Art. 22 Beitragsauszahlung

¹ Der Gesuchsteller hat der Gemeindeverwaltung innerhalb von drei Monaten nach der Vollendung der Installationen mitzuteilen, dass die Installationen fertig sind. Die Gemeindeverwaltung kontrolliert anschliessend die Installation. Die Kontrolle kann auch im Rahmen der Bauabnahme erfolgen.

² Nach der erfolgreichen Abschlusskontrolle wird der Förderbeitrag ausbezahlt.

4. Beitrag

Art. 23 Beitrag

¹ Der einmalige Beitrag an eine Holzfeuerung als Ersatz einer Öl-, Gas- oder Elektrowiederstandheizung beträgt

- a) bei einer thermischen Leistung bis 40 kW: CHF 3 000.—.
- b) bei einer thermischen Leistung grösser als 40 kW: CHF 3 000.— + CHF 75.— für jedes weitere kW.

² Der maximale Förderungsbeitrag beträgt CHF 15 000.— pro Anlage.

IV. Solarstrombatterien

Art. 24 Solarstrombatterien

¹ Die Erstinstallation einer Solarstrombatterie zur Speicherung des selbst erzeugten Solarstroms wird pauschal mit CHF 2 000.— unterstützt. Die Solarstrombatterie muss mindestens 5 kWh Speicherkapazität aufweisen. Die Förderung ist auf maximal eine Anlage pro Wohneinheit beschränkt. Bei Industrie- und Gewerbe beschränkt sich die Förderung auf ein Batteriespeicher pro Unternehmen. Es werden maximal 30 Prozent der Investitionskosten ausbezahlt.

V. Schlussbestimmung

Art. 25 Aufhebung bisheriger Richtlinien

¹ Die Richtlinien vom 10. Januar 2023 werden aufgehoben.

Art. 26 Inkrafttreten

¹ Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2025 in Kraft. Ihre Geltung steht unter dem Vorbehalt der jährlichen Genehmigung des Budgets für Energiefördermassnahmen durch die Bürgerversammlung.

Vom Gemeinderat beschlossen am 24. September 2024.

Gemeinderat Rorschacherberg

Patrick Trochsler
Gemeindepräsident

Noemi Graf
Gemeinderatsschreiberin